

1. Durfte der Geschädigte – schadenersatzrechtlich betrachtet – überhaupt einen Mietwagen nehmen?

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist es schlichtweg die konsequente Fortsetzung des Tarifstreits, nun immer häufiger zu behaupten, der Geschädigte habe keinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten, denn er habe gar keinen gebraucht. So stellt sich dann die Frage nach der Höhe der Kosten gar nicht mehr. Es sind immer wieder dieselben Fallgruppen, bei denen das Argument „Mietwagen war nicht erforderlich“ eingesetzt wird:

1. Mietwagennutzung von weniger als 20 km/Tag: Bus, Bahn und Taxi wären billiger gewesen.
2. Wer verletzt ist, kann ohnehin nicht fahren.
3. Es wird doch wohl mal ohne Auto gehen.
4. Der Geschädigte hat doch einen Zweitwagen, dann soll er den nehmen.
5. Bei Gewerbetreibenden: Die Mietwagenkosten sind ja höher, als der damit erzielte Gewinn.

Fallgruppe 1: Mietwagen weniger als 20 km/Tag genutzt.

Nun hat es auch der BGH geklärt: Zwar mag für die Frage, ob die Mietwagennutzung erforderlich ist, die Faustregel „20 km pro Tag“ gelten. Doch gibt es Fälle, in denen es für den Geschädigten darauf ankommt, ständig über einen Mietwagen verfügen zu können (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).

Ausnahmefälle:

- *Alte, kranke und geschwächte Personen*
- *Handwerker (zwecks Werkzeugtransport)*
- *Rufbereitschaft, Krankheiten (z.B. Ärzte)*

Überhaupt gilt: Wenn es auf dem Lande keine sinnvoll nutzbaren öffentlichen Verkehrsmittel gibt, kann der Geschädigte darauf auch nicht verwiesen werden (AG Arnsberg, Urteil vom 27.08.2008, Az. 3 C 162/08, Abruf-Nr. 082870).

Noch einen Schritt weiter geht das AG Hannover: Der Versicherer des Schädigers kann den Geschädigten nicht generell auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verweisen. Der Geschädigte hat im Grundsatz Anspruch auf einen Mietwagen; denn der ÖPNV bietet nicht die gleiche Mobilität und Qualität wie ein Fahrzeug (AG Hannover, Urteil vom 07.11.2016, Az. 420 C 7631/16, Abruf-Nr. 191076).

Fallgruppe 2: Unfallbedingte Verletzung und Mietwagen

Verletzt oder Mietwagen, eines von beidem gehe nur, meinte der Versicherer. Das sah das LG Köln ganz anders

- ***Verletzt zu sein heißt nicht, kein Auto fahren zu können***

Wenn der Geschädigte bei dem Unfall verletzt wurde, hat er dennoch Anspruch auf einen Mietwagen, wenn die Verletzung nicht ausschließt, dass er Auto fährt. Das gilt auch, wenn der behandelnde Arzt Bettruhe verordnet hat (LG Köln, Urteil vom 08.10.2013, Az. 11 S 43/13, Abruf-Nr. 133310).

- ***Der Geschädigte muss ja auch nicht selbst fahren***

Und im Übrigen kann der Geschädigte sich mit seiner Verletzung ja fahren lassen. Ebenso kann es Anspruchsgrundlage sein, dass das beschädigte Fahrzeug regelmäßig von weiteren Personen genutzt wird. Das alles gilt für die Nutzungsausfallentschädigung wie auch für den Mietwagen.

Fallgruppe 3: Es wird doch auch mal ohne Auto gehen

Der Versicherer hatte eingewandt, dem Geschädigten sei bei einer nur eintägigen Reparatur zuzumuten, sich so zu organisieren, dass er an dem Tag ohne Fahrzeug auskomme.

- ***Mietwagen für nur einen einzigen Tag oder für wenige Tage***

Auch wenn die Unfallschadenreparatur nur einen Tag dauert, darf der Geschädigte für diesen Tag einen Mietwagen in Anspruch nehmen (AG Köln, Urteil vom 13.06.2016, Az. 264 C 146/15, Abruf-Nr. 188164).

- ***Mietwagen für Sozialhilfeempfänger***

Dass der Geschädigte Sozialhilfe bezieht, steht dem Anspruch auf einen Mietwagen nicht entgegen (AG Köln, Urteil vom 03.02.2010, Az. 266 C 107/09, Abruf-Nr. 100571).

Fallgruppe 4: Zweitwagen vorhanden

Nicht völlig von der Hand zu weisen ist ein Verweis des Versicherers auf einen Zweitwagen des Geschädigten. Denn geschützt ist die unfallbedingt entzogene Mobilität, und nicht der Anspruch auf mehrere Fahrzeuge.

Das LG Düsseldorf hat entschieden: Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf einen Mietwagen, wenn ihm ein Zweitwagen zur Verfügung steht und ihm dessen Nutzung zumutbar ist (LG Düsseldorf, Urteil vom 03.03.2011, Az. 2 O 624/09, Abruf-Nr. 120251).

Zumeist ist der Zweitwagen ein ständig mitgenutzter Familienwagen, der anderen Familienmitgliedern zugeordnet ist. Den muss man nun nicht dem Partner oder den erwachsenen Kindern entziehen, weil das andere Auto einen Unfall hatte. In solchen Fällen besteht der Anspruch auf den Mietwagen (AG Miesbach, Urteil vom 13.08.2009, Az. 1 C 1077/08, Abruf-Nr. 101653).

Fallgruppe 5: Gewerbetreibende mit niedrigem Gewinn

Es gibt Fallgestaltungen, bei denen für einen Kleinunternehmer die Mietwagenkosten oberhalb dessen liegen, was bei temporärer Einstellung der Arbeit an entgangenem Gewinn entstünde. Dann lautet der rechnerisch richtige Einwand des Versicherers: Zur Schadenminderung müsse der Unternehmer während der Unfallreparatur die Arbeit einstellen. Er könne dann seinen entgangenen Gewinn geltend machen. Stattdessen den Mietwagen zu nehmen und zu arbeiten, sei ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht.

- ***Die Taxibranche ist der Klassiker***

Der Klassiker ist der Taxiunternehmer, denn Miettaxen sind recht teuer und die Ertragslage im Taxigewerbe ist im Durchschnitt finster.

Dass ein solcher Unternehmer einen Mietwagen nur beanspruchen könne, wenn der bei Einstellung der Arbeit während der Ausfallzeit entgehende Gewinn größer sei, als die zu erwartenden Mietwagenkosten, hat jedoch schon der BGH ins Reich der Fabel verwiesen. Es muss eine Gesamtschau angestellt werden. Dabei muss das Risiko berücksichtigt werden, Kunden, die nicht bedient werden, an die Konkurrenz zu verlieren (BGH, Urteil vom 19.10.1993, Az. VI ZR 20/93, Abruf-Nr. 101687; AG Erfurt, Urteil vom 05.05.2010, Az. 11 C 2869/09, Abruf-Nr. 101641).

- ***Bei Fahrschulen ist das nicht anders***

Diese Urteile kann man über die Taxibranche hinaus verallgemeinern, wie diverse Urteile aus dem Fahrschulsegment zeigen.